

Überwuchs von Ästen beseitigen

Im Rahmen von Ortsbegehungen wird immer festgestellt, dass vermehrt Bäume und Äste in den öffentlichen Verkehrsraum wachsen.

Hierdurch können Fußgänger insbesondere Kinder, ältere oder behinderte Menschen sowie Autofahrerinnen und Autofahrer stark beeinträchtigt werden. Außerdem ist es in einigen Fällen auch nicht möglich die Sinkkästen durch den Bauhof zu leeren, was den Regenwasserabfluss stören wird.

Ebenfalls sollten abgestorbene Äste und Bäume umgehend entfernt werden, da herunterfallendes Astwerk eine Gefahr für alle Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer darstellt.

Das Lichtraumprofil (Durchgangs- bzw. Durchfahrtshöhe) muss daher von Überwuchs freigehalten werden. Es beträgt im Gehweg- und Radwegbereich 2,50 Meter und im Fahrbahnbereich 4,50 Meter. Die seitliche Begrenzung ist die Straßenbegrenzungslinie beziehungsweise die Grundstücksgrenze und eventuell ein zusätzlicher Sicherheitsabstand.

An Straßeneinmündungen und -kreuzungen ist die Einhaltung von Sichtfeldern erforderlich. Deshalb ist es wichtig, ab einer Höhe von 75 Zentimeter über dem Boden darauf zu achten, dass nichts die Sichtbeziehungen und damit die Verkehrssicherheit beeinträchtigt. Das trifft insbesondere auf bauliche Hindernisse zu, aber auch auf den Bewuchs auf privaten Grundstücken.

Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken müssen Hecken, Sträucher und Bäume an der Grenze zu öffentlichen Verkehrsflächen so pflegen, dass Behinderungen von Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern ausgeschlossen sind. Wenn Bepflanzungen privater Grundstücke in die Sichtdreiecke an Kreuzungen oder in das Lichtraumprofil der angrenzenden Rad- und Gehwege oder Fahrbahnen hineinwachsen, wird dadurch der öffentliche Verkehr behindert oder gefährdet.

Wenn Sie für den Überwuchs verantwortlich sind, müssen Sie diesen unverzüglich selbst beseitigen oder diese Arbeit in Auftrag geben. Kommen Sie dieser Verpflichtung nicht oder nicht in ausreichendem Maß nach, erhalten Sie als Grundstückseigentümerin und Grundstückseigentümer eine schriftliche Aufforderung von der Stadt Schwarzenbach a.d.Saale. Wenn der Rückschnitt nicht in der gesetzten Frist erfolgt, kann die Stadt Schwarzenbach a.d.Saale den Überwuchs auf Kosten des Verursachers beseitigen.

Soweit keine Verkehrsgefährdung vorliegt, ist das Roden oder das auf den Stock setzen von Hecken und Sträuchern in der Zeit vom 1. März bis 30. September zum Schutz von Vögeln verboten. Form- und Pflegeschnitte sind jedoch zugelassen, wenn sich im Gehölz keine Nester befinden.

Im Übrigen sind die Anlieger verpflichtet, Unkraut überall dort zu entfernen, wo es die Straßenreinigungsverordnung vorsieht. Auskünfte hierzu erteilt das Ordnungsamt der Stadt Schwarzenbach a.d.Saale. Die Verordnung ist auf der Internetseite der Stadt Schwarzenbach a.d.Saale einsehbar.